

owc Verlag für Außenwirtschaft

6/2020 25€ 24. Jahrgang H49998 www.owc.de

# ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin

**NRW und China:** Brücke in die Zukunft

**Fünfjahresprogramm:** Indirekte Kampfansage

**RCEP:** Ein großer Erfolg für China

## Social Commerce: die Macht der KOLs

# Exportkontrollgesetz: Auswirkungen auf deutsche Mittelständler

**Am 1. Dezember 2020 ist das neue chinesische Exportkontrollgesetz in Kraft getreten. Dieses hat nicht nur Auswirkungen auf chinesische Unternehmen und Tochterunternehmen deutscher Betriebe in China, sondern könnte auch den Export der aus China bezogenen Güter aus Europa beschränken.**

Bis zum 1. Dezember 2020 war das chinesische Exportkontrollrecht in verschiedene Vorschriften zersplittert. Am 17. Oktober 2020 hat der chinesische Gesetzgeber ein einheitliches Exportkontrollgesetz beschlossen, das am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Es bleiben jedoch auch andere Vorschriften außerhalb des Exportkontrollgesetzes weiterhin in Kraft, die den Export aus China beschränken.

Exportkontrolle dient Staaten neben der Verhinderung von Proliferation – also der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen – und der Kontrolle der Verbreitung von Militärgütern auch zum Schutz von wirtschaftlichen und politischen Interessen. Dabei bezieht sich das Exportkontrollgesetz grundsätzlich auf jedermann, also sowohl auf chinesische als auch auf nichtchinesische Unternehmen und Personen.

## **Exportbeschränkung und Exportkontrolllisten**

Für den europäischen Mittelstand ist bezüglich der Güter, Technologien und Dienstleistungen in der Praxis neben Beschränkungen bei Technologieexporten oder Software insbesondere der Export sogenannter Dual-Use-Güter und Dienstleistungen von besonderer Bedeutung. Dual-Use-Güter sind Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können. Dies kann auch Güter erfassen, die nicht auf den ersten Blick als solche erscheinen wie Pumpen oder Hydrauliken, aber auch besondere Materialien und chemische Komponenten. Des Weiteren können auch Drohnen oder besondere Computer von Exportbeschränkungen erfasst sein.

Die Exportbeschränkungen richteten sich bisher nach sechs unterschiedlichen Verordnungen und zum Teil darauf basierenden Exportkontrolllisten. Hinzu kommen noch Spezialvorschriften für besondere Technologien. Chinesische Behörden können jedoch auch andere Güter temporär für den Export beschränken oder sperren. Ob die bisher beste-

henden Listen auch weiter für das neue Exportkontrollgesetz gelten, bleibt abzuwarten. Derzeit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Behörden vorerst die Listen weiterverwenden – zumindest bis neue erlassen werden. Befindet sich ein Gut, eine Dienstleistung oder eine Technologie auf einer Exportkontrollliste, darf dieses Gut (und damit zusammenhängende Technologie und Dienstleistungen) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden exportiert werden.

Eine solche Genehmigung kann nur ein chinesisches Unternehmen beantragen, wobei auch Tochterunternehmen deutscher Betriebe in China einen entsprechenden Antrag stellen können. Allerdings kann es unter Umständen einer besonderen Qualifikation des Exporteurs bedürfen.

## **Sensible Bereiche: enge Zusammenarbeit, Datenspeicherung und Reexport**

Hinzu kommt, dass möglicherweise schon gegen Exportkontrollrecht verstoßen werden kann, wenn ein chinesisches Unternehmen oder eine Privatperson ein kontrolliertes Gut oder eine kontrollierte Technologie an einen Ausländer innerhalb Chinas weitergibt oder eine Dienstleistung an diesen erbringt. Hierauf werden insbesondere ausländisch investierte Unternehmen achten müssen, wenn ausländische Mitarbeiter in China eng mit chinesischen Kollegen zusammenarbeiten.

Sollte ein Unternehmen beschränkte Technologien in China handhaben, so sollte auch darauf geachtet werden, dass Informationen bezüglich dieser Technologien nicht auf Servern gespeichert werden, auf die aus dem außerchinesischen Ausland zugegriffen werden kann, denn auch dies kann als Export gelten.

Ein weiteres Risiko für europäische Unternehmen ist der sogenannte Reexport. Der Gesetzeswortlaut ist in diesem Fall nicht eindeutig. Das neue Exportkontrollgesetz kann aber so gelesen werden, dass ein Unternehmen außerhalb Chinas, welches exportkontrollierte Güter in ein Drittland exportiert, erneut einer Genehmigung der chinesischen Behörden bedarf, sofern das Drittland und der Endnutzer nicht schon beim ursprünglichen Export aus China angegeben wurden. Lässt also beispielsweise ein deutsches Unternehmen exportkontrollierte Vorprodukte in China fertigen (auch von einem eigenen Tochterunternehmen), die es dann nach Deutschland importiert und in Deutschland in eigene Produkte verbaut, so kann es sein, dass das deutsche Unternehmen erneut über den chinesischen Exporteur einen Antrag bei den chinesischen Behörden stellen muss. Ob dies tatsächlich in der Praxis so gehandhabt werden wird, wird sich in den nächsten Monaten zeigen.

## **Geldbußen und Vermerk in schwarzer Liste**

Bei Verstößen gegen das neue chinesische Exportkontrollgesetz drohen mittlerweile empfindliche Strafen. Eine Selbstanzeige führt anders als im Gesetzesentwurf vorgesehen nun doch nicht zu einer Strafmilderung.

Bei fehlender Qualifikation des Exporteurs drohen beispielsweise Warnung, Unterlassungsaufforderung, Konfiszierung des illegalen Gewinns und Strafen in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des illegalen Gewinns (bei einem illegalen Gewinn von mehr als 500.000 Yuan) oder eine Geldbuße von mindestens 500.000 bis maximal fünf Millionen Yuan (bei einem illegalen Gewinn von weniger als 500.000

Yuan). In diesem Zusammenhang ist innerhalb der Behörden noch umstritten, ob die im Gesetzestext verwendete Bezeichnung 营业额 (jingying e) als „Gewinn“ oder „Umsatz“ zu verstehen ist. Hier ist eine Klarstellung der Behörden zu erwarten. Es wird im Folgenden einheitlich die Bezeichnung Gewinn genutzt.

Bei Unterstützung illegaler Exporte, beispielsweise durch Logistikunternehmen und sonstige Dienstleister, drohen Geldbußen in Höhe des Drei- bis Fünffachen des illegalen Gewinns (bei mehr als 100.000 Yuan Gewinn) oder mindestens 100.000 bis maximal 500.000 Yuan (bei weniger als 100.000 Yuan Gewinn). Des Weiteren können Exporteur, Endnutzer und Unterstützer auf eine sogenannte schwarze Liste gesetzt werden. Auch verantwortliche Personen können für bis zu fünf Jahre für den Handel mit kontrollierten Gütern gesperrt werden.

Transaktionen mit Importeuren oder Endnutzern, die auf den entsprechenden schwarzen Listen stehen, werden mit Geldbußen in Höhe des Zehn- bis 20-fachen des illegalen Gewinns belegt (bei einem Gewinn von mehr als 500.000 Yuan) oder mit mindestens 500.000 bis maximal fünf Millionen Yuan (bei einem Gewinn von unter 500.000 Yuan).

Strafrechtliche Konsequenzen drohen unter anderem wegen Schmuggel und Geheimnisverrat, wobei Personen, die an einer Straftat beteiligt waren, auf Lebenszeit gesperrt werden können. Eine Selbstanzeige führt anders als im Gesetzesentwurf vorgesehen nun doch nicht zu einer Strafmilderung.

### Rasch internes Compiance-system einführen

Aufgrund der neuen Gesetzgebung sollten Unternehmen dringend prüfen, ob sie exportbeschränkte Güter oder Technologien produzieren und damit handeln und dabei unter die oben aufgeführten Beschränkungen fallen. Sind diese Güter und Technologien erst einmal identifiziert, ist es dringend anzuraten, ein internes Compiance-system einzuführen, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, um Fehler beim Export zu vermeiden. Des Weiteren kann ein solches Compiance-programm zu Erleichterungen bei der Erlangung entsprechender Exportgenehmigungen führen.

In Anbetracht zunehmender internationaler Spannungen und weltweiter Konflikte ist abzusehen, dass in vielen Staaten ein erhöhtes Augenmerk auf der Exportkontrolle liegen wird. Auch China wird diesbezüglich keine Ausnahme sein. So enthält das Exportkontrollgesetz ausdrücklich eine Reziprozitätsklausel.

Internationale Handels- und Technologieunternehmen sollten sich in Zukunft verstärkt mit dem Thema auseinandersetzen.

#### Rainer Burkardt

ist deutscher Rechtsanwalt und leitet die Kanzlei Burkardt & Partner in Shanghai. Er arbeitet seit über 23 Jahren in China und ist unter anderem Schiedsrichter bei der Shanghai International Arbitration Commission.  
info@bktlegal | www.bktlegal.com

# Immobilien 2021 Krise und Chancen

Die aktuelle Ausgabe von OstContact erhalten Sie in unserem Online-Shop unter

[shop.owc.de](http://shop.owc.de)



## Impressum

Herausgeber und Geschäftsführender Gesellschafter:  
Ulf Schneider (v. i. S. d. P.)

Leitende Redakteurin: Petra Reichardt

Art Director: Jonas Grossmann

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH  
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin  
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29  
E-Mail: [info@owc.de](mailto:info@owc.de)

Anzeigen: OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH  
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin  
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29  
E-Mail: [anzeigen@owc.de](mailto:anzeigen@owc.de)

Sachar Jaschaev: +49 30 615089-18 / [sj@owc.de](mailto:sj@owc.de)  
Büro Moskau: +7 495 956 55 57

Abonnement: Jahresabonnement 120 €, Inland: zzgl. 7 % MwSt.  
EU-Ausland: zzgl. 28 € Porto / Non-EU: zzgl. 48 € Porto  
Einzelheft: 25 €

Leserservice: Telefon +49 6123 9238257 / Fax: +49 6123 9238244  
E-Mail: [leserservice-owc@vuserice.de](mailto:leserservice-owc@vuserice.de)

Gerichtsstand: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,  
HRB 170362 B / ISSN 1869-3539

Druck: Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG,  
32758 Detmold

Titel: Eigene Darstellung

Hinweis: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in  
jedem Fall die Meinung der ChinaContact-Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 17. Dezember 2020

ChinaContact-Beiträge können online unter [www.owc.de](http://www.owc.de) recherchiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Für die Übernahme von Artikeln in Ihren elektronischen Pressespiegel erhalten Sie die erforderlichen Rechte unter: [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)



# Chinaaktuell

Der Newsletter für Außenwirtschaft

Aktuelle Meldungen zur Wirtschaftsentwicklung in China, zu Akteuren und Investments. In unserem neuen China-Nachrichten-Portal und wie gewohnt alle 14 Tage als Newsletter.

